

5. Änderungsgenehmigung

zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen
im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen
der RWE Nuclear GmbH, der RWE Power AG,
der PreussenElektra GmbH und
der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH

Az.: GE 4 – 873420
vom 14. Dezember 2017

GLIEDERUNG

A.	Genehmigung	1
B.	Genehmigungsunterlagen	3
C.	Nebenbestimmungen und Hinweis	4
D.	Verantwortliche Personen	5
E.	Deckungsvorsorge	7
F.	Kosten	8
G.	Begründung	9
G.I.	Sachverhalt	9
	1. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung	9
	2. Beschreibung der Änderung.....	9
	3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens	10
	3.1. Genehmigungsantrag.....	10
	3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung	10
	3.3. Natura 2000	10
	3.4. Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen	10
	3.5. Behördenbeteiligung	11
	3.6. Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM).....	11
	3.7. Anhörung der Antragstellerin.....	11
G.II.	Rechtliche und technische Würdigung	11
	1. Rechtsgrundlage.....	11
	2. Verfahren	11
	2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung	12
	2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“	12
	2.3. Prognose zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit	12
	2.4. Öffentlichkeitsbeteiligung	12
	3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	12
	3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde.....	13
	3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung	13
	3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen	14
	3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter.....	14
	4. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung.....	14
H.	Rechtsbehelfsbelehrung	15
I.	Sofortige Vollziehung	16
I.I.	Anordnung	16
I.II.	Begründung	16
	1. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung.....	16
	2. Interesse der Genehmigungsinhaberinnen an der sofortigen Vollziehung.....	17
	3. Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung.....	18
	4. Interessenabwägung.....	18

- Anlage 1: Antragsschreiben und zugehörige Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind**
- Anlage 2: Gutachten und gutachtliche Stellungnahmen**
- Anlage 3: Sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen**

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit



1. RWE Nuclear GmbH
Huyssenallee 2
45128 Essen

Berlin, 14.12.2017
Az.: GE 4 – 873420

2. RWE Power AG
Huyssenallee 2
45128 Essen

3. PreussenElektra GmbH
Tresckowstraße 5
30457 Hannover

4. Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH
Dr. August-Weckesser-Straße 1
89355 Gundremmingen

5. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen der RWE Nuclear GmbH, der RWE Power AG, der PreussenElektra GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH

A. GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird auf Antrag der RWE Nuclear GmbH und der RWE Power AG die

Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Az.: GZ-V 3 – 85345 10, vom 19.12.2003

in der Fassung der

4. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Az.: SE 1.3 – 873403, vom 27.10.2015

wie folgt geändert:

1. Zu den in den vorgenannten Genehmigungen als Genehmigungsinhaberinnen genannten RWE Power AG, PreussenElektra GmbH und Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2018 als zusätzliche Genehmigungsinhaberin die RWE Nuclear GmbH hinzu.
2. Mit Wirksamwerden der Abspaltung ihres Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH scheidet die RWE Power AG als Genehmigungsinhaberin aus.
3. Die Abschnitte B. Nr. 1 und C. werden gemäß den Abschnitten B. Nr. 1 und C. dieser Änderungsgenehmigung geändert.

Im Übrigen bleibt die Genehmigung vom 19.12.2003 in der Fassung der 4. Änderungsgenehmigung vom 27.10.2015 unberührt.

Die RWE Nuclear GmbH, die RWE Power AG, die PreussenElektra GmbH und die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH sind Inhaberinnen der aus dem Kernkraftwerk Gundremmingen II (Block B und Block C) und dem Standort-Zwischenlager Gundremmingen bestehenden gemeinsamen Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz und Nr. 6 der Anlage 1 zum Atomgesetz.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie von der RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH sind nur noch die RWE Nuclear GmbH, die PreussenElektra GmbH und die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH Inhaberinnen der gemeinsamen Kernanlage.

B. GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN

Dieser Änderungsgenehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Die in der Anlage 1 genannten Antragsschreiben und zugehörigen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.
2. Die in der Anlage 2 genannten Gutachten und gutachtlichen Stellungnahmen.
3. Die in der Anlage 3 genannten sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen.

C. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEIS

Mit dieser Änderungsgenehmigung werden folgende weitere Nebenbestimmungen erlassen:

50. Vor Wirksamwerden dieser 5. Änderungsgenehmigung am 01.01.2018 ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde der unterzeichnete Betriebspachtvertrag in der Fassung der Paraphierung vom 05.10.2017 zwischen der RWE Power AG und der RWE Nuclear GmbH vorzulegen.
51. Mit Wirksamwerden der Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG von der RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde der zugehörige Eintrag im Handelsregister vorzulegen.

Hinweis:

Diese Änderungsgenehmigung ersetzt nicht die Entscheidungen anderer Behörden, die für das beantragte Vorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

D. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Mit dieser 5. Änderungsgenehmigung werden hinsichtlich der verantwortlichen Personen folgende Festlegungen getroffen:

1. Genehmigungsinhaberinnen und damit zugleich Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 31 Abs. 1 StrlSchV sind ab dem 01.01.2018, 0.00 Uhr

a) die RWE Nuclear GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer

■■■■■■ und

■■■■■■.

b) die RWE Power AG, vertreten durch den Vorstand, bestehend aus

■■■■■■ (Vorsitzender),

■■■■■■,

■■■■■■ und

■■■■■■.

c) die PreussenElektra GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer

■■■■■■ (Vorsitzender),

■■■■■■,

■■■■■■,

■■■■■■ und

■■■■■■.

d) die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer

■■■■■■ und

■■■■■■.

Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 31 Abs. 1 StrlSchV nimmt als technischer Geschäftsführer der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ wahr. Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 31 Abs. 1 StrlSchV nimmt ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ sowohl für die RWE Nuclear GmbH als auch für die RWE Power AG wahr. Für die PreussenElektra GmbH nimmt als technischer Geschäftsführer ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahr. Innerbetrieblich liegt die letztverbindliche Entscheidung ausschließlich beim technischen Geschäftsführer der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie von der RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH wird die RWE Nuclear GmbH, weiterhin vertreten durch die in Satz 1 Buchstabe a) genannten Personen,

E. DECKUNGSVORSORGE

Keine Änderung im Rahmen dieser Genehmigung.

F. KOSTEN

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 5 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, werden für diesen Bescheid Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Die Kosten haben gemäß § 1 Satz 2 AtKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), die RWE Nuclear GmbH und die RWE Power AG als Gesamtschuldnerinnen zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderte Bescheide.

G. BEGRÜNDUNG

G.I. Sachverhalt

1. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung

Mit Bescheid vom 19.12.2003 hat das Bundesamt für Strahlenschutz der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH (jetzt firmierend unter PreussenElektra GmbH) und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen erteilt.

Mit den Bescheiden vom 02.06.2006, 07.01.2014, 27.02.2015 und 27.10.2015 wurde die Aufbewahrungsgenehmigung vom 19.12.2003 geändert.

Gegenstand dieser 5. Änderungsgenehmigung ist das Hinzutreten der RWE Nuclear GmbH als Genehmigungsinhaberin mit Wirkung ab dem 01.01.2018 und das spätere Ausscheiden der RWE Power AG als Genehmigungsinhaberin.

2. Beschreibung der Änderung

Die RWE Power AG beabsichtigt, ihren Teilbetrieb Kernenergie organisatorisch und operativ von den anderen Geschäftsbereichen der RWE Power AG zu trennen und in die bereits bestehende RWE Nuclear GmbH zu überführen. Mit dieser Veränderung soll einerseits die im Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1222, in Kraft getreten am 16.06.2017) geforderte Transparenz einfacher hergestellt werden. Andererseits soll die Abspaltung auch vor dem Hintergrund erfolgen, dass der Rückbau der kerntechnischen Anlagen in den kommenden Jahren zunehmend Tätigkeitsschwerpunkt werden wird. Damit unterscheiden sich die Kernenergieanlagen stärker von den übrigen Geschäftsaktivitäten der RWE Power AG, die weiterhin Kraftwerke zur Stromerzeugung betreiben soll. Alleinige Gesellschafterin der RWE Power AG und der RWE Nuclear GmbH ist jeweils die RWE AG. Die RWE Power AG hält außerdem eine 75 %-Beteiligung an der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, die mit dem Teilbetrieb Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH übergehen soll.

Die Überführung des Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH soll in zwei Schritten erfolgen. Zunächst soll zwischen der RWE Power AG und der RWE Nuclear GmbH ein Betriebspachtvertrag abgeschlossen werden, nach dem der Teilbetrieb Kernenergie ab dem 01.01.2018, 0.00 Uhr von der RWE Power AG an die RWE Nuclear GmbH verpachtet wird. In einem zweiten Schritt soll dann der verpachtete Teilbetrieb der RWE Power AG im Jahr 2018 mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 01.01.2018 im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) als Gesamtheit auf die RWE Nuclear GmbH übertragen werden. Gleichzeitig mit der Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie soll die Übertragung des von der RWE Power AG gehaltenen Geschäftsanteils an der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH auf die RWE Nuclear GmbH erfolgen. Die Überführung des Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH als partielle Gesamtrechtsnachfolge nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG wird erst mit der Eintragung der Spaltung ins Handelsregister wirksam.

Im Rahmen der Umstrukturierung soll die RWE Nuclear GmbH deshalb ab dem 01.01.2018, 0.00 Uhr zunächst neben der RWE Power AG, der PreussenElektra GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH Mitinhaberin dieser Genehmigung werden. Nach der späteren Übertragung des Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH soll die RWE Power AG aus der Genehmigung ausscheiden und die RWE Nuclear GmbH neben der PreussenElektra GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH Genehmigungsinhaberin sein. Für die Betriebsführung des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen soll über den gesamten Zeitraum unverändert die KGG GmbH verantwortlich bleiben.

3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.1. Genehmigungsantrag

Der Antrag auf Änderung der Genehmigung vom 19.12.2003 zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen hinsichtlich des Wechsels der Genehmigungsinhaberschaft wurde von der RWE Nuclear GmbH und der RWE Power AG mit Schreiben vom 31.07.2017 beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit gestellt. Mit Schreiben vom 13.10.2017 und 03.08.2017 haben die PreussenElektra GmbH und die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH ihr Einverständnis zur Genehmigungsänderung erklärt.

3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 15.11.2017 im UVP-Portal des Bundes (www.uvp-portal-bund.de) und zusätzlich am 22.11.2017 in am Standort verbreiteten regionalen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens dieser Änderungsgenehmigung nicht durchgeführt.

3.3. Natura 2000

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, war nicht erforderlich.

3.4. Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen

Im Rahmen der 5. Änderungsgenehmigung wurden keine Sachverständigen nach § 20 AtG hinzugezogen.

3.5. Behördenbeteiligung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Behörden, deren Zuständigkeiten durch diese Änderungsgenehmigung berührt sind, beteiligt:

- das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als atomrechtliche Aufsichtsbehörde im Sinne von § 19 AtG.

3.6. Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)

Im Rahmen dieser 5. Änderungsgenehmigung war eine Übermittlung der in Art. 37 EURATOM genannten Allgemeinen Angaben an die Kommission nicht erforderlich.

Das Standort-Zwischenlager Gundremmingen befindet sich auf dem Gelände des Kernkraftwerks Gundremmingen II. Gemäß Ziffer 1.6. der Empfehlung der Kommission (2010/635/EURATOM) vom 11. Oktober 2010 über die Anwendung des Artikels 37 des EURATOM-Vertrags (ABl. L 279/36 vom 23.10.2010) ist die Vorlage der Allgemeinen Angaben für die hier behandelte „Lagerung von bestrahltem Kernbrennstoff in für den Transport oder die Lagerung zugelassenen Behältern an bestehenden kerntechnischen Standorten“ nicht mehr vorgesehen.

3.7 Anhörung der Antragstellerin

Die Antragstellerinnen wurden mit Schreiben vom 11.12.2017 gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, zum Genehmigungsbescheid angehört und haben mit Schreiben vom 12.12.2017 Stellung genommen.

G.II. Rechtliche und technische Würdigung

1. Rechtsgrundlage

Die vorgesehenen wesentlichen Veränderungen der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Form bestrahlter Brennelemente im Standort-Zwischenlager Gundremmingen bedürfen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 4 der Genehmigung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE).

2. Verfahren

Die für die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens geltenden Vorschriften ergeben sich aus dem Atomgesetz, der Strahlenschutzverordnung, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser 5. Änderungsgenehmigung bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP durchgeführt worden ist, unter anderem, wenn eine allgemeine Vorprüfung im Sinne des § 7 UVPG ergibt, dass die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine solche Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt worden. Die aus der Mitgenehmigungsinhaberschaft der RWE Nuclear GmbH für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen resultierenden Änderungen betreffen ausschließlich organisatorische Aspekte im Zusammenhang mit einer operativen Trennung von anderen Geschäftsbereichen der RWE Power AG und führen nicht zu einer Veränderung der relevanten Vorhabensmerkmale. Somit sind Auswirkungen auf die Umwelt sicher auszuschließen (Anlage 2 Nr. 1).

2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“

Eine Prüfung der Auswirkungen durch die beantragte Änderung auf Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ ist nicht erforderlich.

2.3. Prognose zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit

Eine Verletzung der Zugriffsverbote einschließlich des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die geplante Änderung ist auszuschließen.

2.4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung war nicht erforderlich, da keine UVP durchzuführen war.

Gemäß § 2a Abs. 1 AtG in Verbindung mit §§ 4 ff. der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Vorhaben vorgesehen, für die nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AtG sind erfüllt.

3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde

Es liegen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 AtG keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung der RWE Nuclear GmbH ergeben.

Mit Inkrafttreten des Betriebspachtvertrages zum 01.01.2018, 0.00 Uhr übernimmt die RWE Nuclear GmbH unter anderem auch das Standort-Zwischenlager Gundremmingen. Es finden keine Änderungen der Organisationsstrukturen statt.

Den Prüfungen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit lag dabei lediglich die vom Vorstand der RWE Power AG paraphierte Version des Betriebspachtvertrages zugrunde. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 50** wird deshalb sichergestellt, dass vor Wirksamwerden dieser 5. Änderungsgenehmigung am 01.01.2018 der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde der unterzeichnete Betriebspachtvertrag in der paraphierten Fassung vom 05.10.2017 vorzulegen ist.

Die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH wird weiterhin mit der Betriebsführung des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen beauftragt. Eine Änderung der verantwortlichen Personen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes findet nicht statt. Für den vorgesehenen Zeitraum der Verpachtung des Teilbetriebs Kernenergie wird die RWE Nuclear GmbH alle Pflichten und Aufgaben, die sich aus ihrer atom- und strahlenschutzrechtlichen Verantwortung als Mitinhaberin der Betriebsgenehmigung ergeben, mittels einer Vereinbarung auf die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH übertragen. Mit Wirksamwerden der Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie von der RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH wird zuletzt auch der von der RWE Power AG gehaltene Geschäftsanteil an der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH auf die RWE Nuclear GmbH übertragen.

Mit der **Nebenbestimmung Nr. 51** wird festgelegt, dass mit Wirksamwerden der Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG von der RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde der entsprechende Eintrag im Handelsregister vorzulegen ist.

3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung

Im Hinblick auf die Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG ergeben sich keine Änderungen.

Der Betrieb des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen wird von der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art und Weise fortgeführt. Insbesondere wird auch das implementierte Qualitätsmanagementsystem mit Übertragung des Teilbetriebs Kernenergie von der RWE Power AG auf die RWE Nuclear GmbH in gleicher Weise vorgehalten.

3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen

Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 AtG für die Aufbewahrung nach dieser Änderungs-genehmigung erforderliche Schadensvorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist auch für den Beitritt der RWE Nuclear GmbH als zusätzliche Genehmigungsinhaberin getroffen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat am 24.11.2017 gegenüber dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit bestätigt, dass die Deckungsvorsorge für die Blöcke B und C des Kernkraftwerks Gundremmingen in Höhe von 2,5 Milliarden € erbracht worden ist und dass bezüglich des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen die Voraussetzungen für die gemeinsame Kernanlage gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 AtDeckV erfüllt sind.

3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter

Im Hinblick auf den erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG ergeben sich keine Änderungen.

4. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind keine Hinweise gegeben worden, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen würden.

H. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit in Berlin erhoben werden.

I. SOFORTIGE VOLLZIEHUNG

I.I. Anordnung

Die sofortige Vollziehung dieser 5. Änderungsgenehmigung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Antragstellerinnen angeordnet.

I.II. Begründung

Die Antragstellerinnen haben mit Schreiben vom 31.07.2017 die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung beantragt und diesen Antrag begründet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Antragstellerinnen geboten. Die Interessenabwägung ergibt, dass die öffentlichen und privaten Vollziehungsinteressen gegenüber den Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches Vorrang haben.

1. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser 5. Änderungsgenehmigung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Durch das Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1222, in Kraft getreten am 16.06.2017) wird die Handlungs- und Finanzierungspflicht für die Aufgaben in der kerntechnischen Entsorgung neu geregelt. Die Verantwortung wird dahingehend geregelt, dass Stilllegung, Rückbau und Entsorgung effizient organisiert sowie durchgeführt werden und dass die Finanzierung der Vorhaben langfristig sichergestellt wird, ohne dass die Kosten auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen werden. Vor diesem Hintergrund dient die gesellschaftsrechtliche, konzerninterne Umstrukturierung dazu, die gesetzlich geforderte Transparenz in Bezug auf die Verwendung und Sicherung der hierzu notwendigen Mittel zu erleichtern.

Die vorgesehene organisatorische und operative Trennung des Teilbetriebs Kernenergie von den anderen Geschäftsbereichen der RWE Power AG erfolgt zunächst auf Grundlage eines Betriebspachtvertrages mit Wirkung ab dem 01.01.2018. Gegenstand des Betriebspachtvertrages ist unter anderem die Verpachtung sämtlicher Grundstücke und sonstiger dinglicher Rechte und damit auch sämtlicher dem verpachteten Teilbetrieb zuzuordnenden Gebäude auf diesen Grundstücken sowie die Verpachtung der verpachteten Beteiligungen. Der Betriebspachtvertrag sieht daher auch vor, dass die RWE Nuclear GmbH für die Laufzeit des Betriebspachtvertrages gemeinsam mit der RWE Power AG Inhaberin der atom- und strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen werden soll. Ein Widerspruch gegen diese Änderungsgenehmigung, der gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung entfalten würde, hätte zur Folge, dass die Mitgenehmigungsinhaberschaft der RWE Nuclear GmbH gehindert wäre, der zivilrechtlich im Betriebspachtvertrag geregelte Übergang des Betriebes

und des Personals würde allerdings unabhängig von der Bestandskraft dieser 5. Änderungsgenehmigung übergehen. Im Falle eines Widerspruches bliebe allein die RWE Power AG zusammen mit der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH Inhaberin der Aufbewahrungsgenehmigung. Auf Grund der dennoch bestehenden Wirksamkeit des Betriebspachtvertrages wäre allerdings das gesamte, im Betriebspachtvertrag genannte Aktiv- und Passivvermögen und damit auch die Beteiligung an der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH an die RWE Nuclear GmbH verpachtet. Dies hätte zur Konsequenz, dass zwar die RWE Power AG Genehmigungsinhaberin bliebe und ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen, einschließlich die Beteiligung an der betriebsführenden Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, der RWE Nuclear GmbH auf Grundlage des Betriebspachtvertrages zustünden. Es kann aber nicht sicher prognostiziert werden, dass in diesem Fall die RWE Power AG den Pflichten aus der Aufbewahrungsgenehmigung weiter nachkommen könnte, beziehungsweise ob nicht der Wahrnehmung dieser Pflichten die Rechte aus dem Betriebspachtvertrag durch die RWE Nuclear GmbH entgeggehalten werden würden.

Mit dieser 5. Änderungsgenehmigung wird somit für eine sichere, unterbrechungsfreie Fortführung der Aufbewahrung ab dem 01.01.2018 Sorge getragen. Hierin ist ein besonderes öffentliches Interesse zu sehen.

2. Interesse der Genehmigungsinhaberinnen an der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser 5. Änderungsgenehmigung liegt auch im privaten Interesse der Genehmigungsinhaberinnen.

Die Antragstellerinnen besitzen ein wirtschaftliches Interesse an der unverzüglichen Übernahme der Mitgenehmigungsinhaberschaft durch die RWE Nuclear GmbH. Mit der Überführung des Teilbetriebs Kernenergie auf die RWE Nuclear GmbH mittels eines Betriebspachtvertrages ist die RWE Nuclear GmbH ab dem 01.01.2018 für die Beschäftigung des übergehenden Personals zuständig. Ohne die Übertragung der Mitgenehmigungsinhaberschaft kann sie das im Sinne des AtG zuverlässige und fachkundige Personal nicht angemessen beschäftigen, da ihr die Ausnutzung der Genehmigung verwehrt wäre. Mithin entstünde der RWE Nuclear GmbH in dieser Situation ein nicht unerheblicher finanzieller Schaden. Die RWE Power AG besäße dagegen eine Genehmigung, für die sie das zuverlässige und fachkundige Personal nicht vorhalten würde. Sie wäre nicht in der Lage die Genehmigungsvoraussetzungen nachzuweisen und mithin einen dem AtG entsprechenden Umgang gemäß § 6 AtG sicherstellen können.

Zudem besitzen die Antragstellerinnen ein wirtschaftliches Interesse an der Nutzbarkeit der getätigten Investitionen. Die für die Abspaltung bereits getätigten Investitionen sind für die RWE Nuclear GmbH nur nutzbar, soweit es zu einer Übertragung der Mitgenehmigungsinhaberschaft auf die RWE Nuclear GmbH kommt. Bei Erhebung eines Widerspruches könnten diese Investitionen zumindest temporär nicht genutzt werden, da die Investitionen allein auf Grund der beabsichtigten Abspaltung des Teilbetriebs Kernenergie und der Übertragung der Genehmigungsinhaberschaft auf die RWE Nuclear GmbH vorgenommen wurden.

Die Aufnahme des Geschäftsbetriebs der RWE Nuclear GmbH wäre zum derzeitigen Zeitpunkt ausgeschlossen, wenn im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diese 5. Änderungsgenehmigung die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO einträte. Der für die Nutzung der 5. Änderungsgenehmigung ausgestatteten RWE Nuclear GmbH würden dadurch erhebliche Nachteile entstehen, da sie von den atomrechtlichen Genehmigungen für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen keinen Gebrauch machen könnte.

3. Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung

Betroffene Dritte haben ein Interesse daran, dass aufgrund der vorliegenden 5. Änderungsgenehmigung im Standort-Zwischenlager Gundremmingen keine für sie nachteiligen Tatsachen geschaffen werden, bevor sie Gelegenheit hatten, die Rechtmäßigkeit der Genehmigung gerichtlich prüfen zu lassen. Dieses Recht ist verfassungsrechtlich garantiert.

4. Interessenabwägung

Das dargestellte besondere öffentliche Interesse und die privaten Interessen der Genehmigungsinhaberinnen an einer sofortigen Vollziehung dieser 5. Änderungsgenehmigung überwiegen das Interesse möglicher Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Im Rahmen der Abwägung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO sind alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen an der sofortigen Vollziehung sowie die möglichen Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs mit Blick auf ihre Schwere und Dringlichkeit einander gegenüberzustellen und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist auch von Bedeutung, inwieweit Drittbetroffene von der 5. Änderungsgenehmigung für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen betroffen sind. Durch die 5. Änderungsgenehmigung werden die Regelungen der Aufbewahrungsgenehmigung vom 19.12.2003 in der Fassung der 4. Änderungsgenehmigung vom 27.10.2015 zur Aufbewahrungsdauer, zur maximalen Schwermetallmasse, zur maximalen Aktivität und zur maximalen Wärmefreisetzung nicht verändert. Durch die 5. Änderungsgenehmigung wird lediglich der Austausch der Genehmigungsinhaberin zugelassen. Dabei werden das bisherige Personal als auch alle betrieblichen Regelungen inhaltsgleich beibehalten. Insoweit führen die Änderungen nicht zu zusätzlichen oder anderen Auswirkungen auf Dritte, die über den bereits zuvor genehmigten Umfang hinausgehen.

Zu Gunsten des Interesses Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung spricht das verfassungsrechtlich geschützte Interesse an der Gewährung effektiven Rechtsschutzes. In die Abwägung fließt aber auch die Tatsache ein, dass durch den Wechsel der Genehmigungsinhaberschaft keine irreversiblen Fakten geschaffen werden. Sollten anhängig werdende Rechtsbehelfe gegen die vorliegende 5. Änderungsgenehmigung Erfolg haben, könnte durch die Reorganisation des Personals von der RWE Nuclear GmbH zur RWE Power AG durch Rückabwicklung des Betriebspachtvertrages wieder der Zustand vor Erteilung

dieser Genehmigung herbeigeführt werden. Durch die 5. Änderungsgenehmigung wird somit keine Möglichkeit der irreversiblen Gefährdung von Rechtsgütern Dritter hervorgerufen.

Gewichtiges Argument für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist aber die Sicherstellung einer kontinuierlichen, unterbrechungsfreien und genehmigungskonformen Aufbewahrung der Kernbrennstoffe im Standort-Zwischenlager Gundremmingen. Mögliche Rechtsbehelfe könnten zu der Situation führen, dass die RWE Nuclear GmbH zwar ab dem 01.01.2018 gemäß dem Betriebspachtvertrag eine eigentümerähnliche Stellung am Standort-Zwischenlager Gundremmingen inne hat und gleichzeitig statt der RWE Power AG Gesellschafterin der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH ist. Allerdings würden sich auf Grund der durch mögliche Rechtsbehelfe ausgelösten aufschiebenden Wirkung der durch die Genehmigung gestatteten Mitgenehmigungsinhaberschaft auch keinen Pflichten aus der Aufbewahrungsgenehmigung für sie ergeben und ihr gegenüber damit auch nicht durchgesetzt werden können. Umgekehrt bestünde mit der RWE Power AG eine Genehmigungsinhaberin, die insbesondere auf Grund der Verpachtung der Gesellschaftsanteile an der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH keine Einflussnahmemöglichkeit auf das betriebsführende Unternehmen hätte, der aber gegebenenfalls die Rechte aus dem Betriebspachtvertrag bei der Umsetzung ihrer Pflichten aus der Aufbewahrungsgenehmigung entgegengehalten werden würden. Diese Unsicherheit würde einem sicheren und genehmigungskonformen Betrieb des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen entgegenstehen. Aufgrund der Notwendigkeit einer unterbrechungsfreien, gesetzeskonformen Fortführung der Aufbewahrung ist somit eine Anordnung der sofortigen Vollziehung der 5. Änderungsgenehmigung gerechtfertigt.

Die Abwägung führt danach zu dem Ergebnis, dass das besondere öffentliche Interesse und die privaten Interessen der Genehmigungsinhaberinnen an der sofortigen Vollziehung dieser 5. Änderungsgenehmigung das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs überwiegen.

14. Dezember 2017

Im Auftrag

L. S.

■■■